

BRZ Büro Berlin: Unter den Linden 10, 10117 Berlin

**Bundesärztekammer**  
-Vorstand-

Herbert-Lewin-Platz 1  
  
10623 Berlin

Büro Saarbrücken  
Meerwiesertalweg 15  
66123 Saarbrücken  
Tel.: 0681 373551  
Fax: 0681 373539  
Mo, Mi: 10-14 Uhr  
Di, Do: 10-16 Uhr

Büro Berlin  
Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2175557  
Fax: 0681 373539  
Mo - Fr: 10-14 Uhr

E-Mail: [brz@repromed.de](mailto:brz@repromed.de)  
<http://www.repromed.de>

Berlin, den 1. Oktober 2024

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren (BRZ) Deutschlands zu dem Entwurf der „GOÄ neu“**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor rund 14 Tagen erhielten die Berufsverbände erstmals Einsicht in den neuen GOÄ-Entwurf, der von einer Projektgruppe aus BÄK, PKV-Verband und Beihilfen erarbeitet und konsentiert wurde.

Statt einer Anpassung an die Fortentwicklung der wissenschaftlichen Standards, steigende Gehaltserwartungen hochqualifizierter Spezialkräfte (Biologen, EDV-Experten), steigende Anforderungen durch immer aufwendigere bürokratische Vorgaben und erhebliche Kostensteigerungen für Spezialgase, flüssigen Stickstoff und technische Geräte findet sich jetzt für die Reproduktionsmedizin statt einer Erhöhung der Honorare eine Abwertung unserer Leistungen.

Trotz umfangreichster Vorgespräche über Art und Umfang reproduktionsmedizinischer Kernleistungen wurden in der vorliegenden „GOÄ neu“ die ärztlichen Leistungen der Reproduktionsmedizin unzureichend und bei einigen Positionen sogar grob fehlerhaft bewertet.

Mehrere Verbände haben in den letzten Tagen die fundamentale Konzeption der „GOÄ neu“ und ihr Zustandekommen ohne Einbeziehung der jeweiligen Fachgruppen kritisiert. Dieser Kritik schließt sich der BRZ an. Dies gilt umso mehr, als die Besonderheiten der Reproduktionsmedizin bei der Bewertung einzelner Leistungen nicht gesehen oder gezielt ausgeblendet worden sind.

Bisher haben die GOÄ-Honorare die Unterdeckung im GKV-Bereich ausgeglichen. Dies wird nach der „GOÄ neu“ nicht mehr möglich sein. Dabei ist besonders zu bedenken, dass rund 60% der Umsätze in den reproduktionsmedizinischen Praxen aus Selbstzahlerleistungen stammen, da der überwiegende Teil der Leistungen für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung gemäß den Vorgaben der Richtlinie Reproduktionsmedizin nach GOÄ abgerechnet werden muss. Nur ein kleiner Teil dieser Patienten kann dabei auf eine Leistung der PKV oder Beihilfe zurückgreifen.

Bereits in 2012 hat der BRZ eine betriebswirtschaftliche Analyse der Leistungen für die reproduktionsmedizinischen Zentren vorgelegt, die eine deutliche Unterdeckung für die erbrachten Leistungen dokumentierte. Diese Deckungslücke wurde nur durch die Leistungen nach GOÄ abgefangen, die durch Patientenpaare erbracht wurden, die nicht länger die Vorgaben der „Richtlinien Künstliche Befruchtung“ des G-BA erfüllten. Wenn jetzt diese Kompensationsmöglichkeit so deutlich beschnitten wird, wie in der neuen GOÄ geplant, wird eine flächendeckende Kinderwunschbehandlung in Deutschland nicht mehr möglich sein.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken haben sich Fehler und unplausible Bewertungen eingeschlichen, die korrigiert werden sollten, damit wir die Bewertungen des Kapitels H überhaupt akzeptieren können:

#### **Korrekturvorschläge:**

Um eine Abrechnung bei einer Follikelpunktion ohne Eizellgewinnung zu erlauben, sollte die Legende der Klarheit willen lauten:

#### **4603 Follikelpunktion zur Eizellgewinnung von null bis zu zwölf Eizellen**

Eine der Kernleistungen unseres Faches, **GOP 4606 Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 4605 für die intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)**, wurde im Laufe der Verhandlungen von 1.825,82€ plötzlich auf 1.491,00€ aus unklaren Gründen herabgestuft, was nicht zu akzeptieren ist.

Bei der **GOP 4609 „Biochemische oder mechanische Spermienpräparation aus Gewebe oder Punktat des Hodens oder Nebenhodens zur Spermienextraktion“** muss die Ziffer **je 2 Stunden** Suchzeit abzurechnen sein. Dies war in den Diskussionen mit der BÄK und der PKV auch so konsentiert worden, so dass es sich vermutlich um ein Versehen bei der Formulierung der Leistungslegende handelt.

Vorschlag: **Die Leistung nach Nummer 4609 ist pro Versuch je 2-stündiger Suchzeit berechnungsfähig**

Bei der **GOP 4620 „Eröffnung der Schutzhülle der Eizelle(n)/Vorkernstadien/Blastozyste(n) und Zellentnahme“** ist die Bewertung mit **123,00€ absolut unzureichend**, da allein die **GOP 4614 Aktive Schlüpfhilfe (Assisted Hatching)** mit 103,34€ bewertet wird.

Im Gegensatz zu diesem einzeitigen Eingriff setzt die **Zellentnahme nach GOP 4620** aus einer Blastozyste für eine PID die Entwicklungsverfolgung über viele Stunden voraus, so dass ein entsprechender Eingriff häufig nicht einmal während einer normalen Tagesarbeitszeit für alle gewonnenen Blastozysten möglich ist. Teilweise übernachten dazu die Embryologen sogar im Labor, um den optimalen Zeitpunkt für die Entnahme zu ermöglichen! Zusätzlich müssen die gewonnenen Zellen je Blastozyste aufwendig gehandhabt werden. Die Bewertung ist daher nicht unter 300,00€ je Blastozyste anzusetzen.

Die **GOP 4622: Gebärmutterspülung oder Kulturzusatz mit wachstums- oder einnistungs-fördernden Zubereitungen oder Substanzen einmal im Zusammenhang mit Embryotransfer**“ sollte im **Kapitel I. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin** und nicht unter **II. Konservative Gynäkologie und Geburtshilfe** aufgeführt werden.

Sollten bei den genannten Punkten keine signifikanten Nachbesserungen erfolgen können, werden wir unseren Mitgliedern empfehlen müssen, gegebenenfalls nach § 2 GOÄ abweichende Honorarvereinbarungen zu treffen.

PD Dr. Ulrich A. Knuth  
Vorsitzender  
Bundesverband Reproduktionsmedizinischer  
Zentren Deutschlands (BRZ)